

FLUGZEUGBENÜTZUNGS- REGLEMENT

6.3.2013

1. Zweck

Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Benützung von SGZ Flugzeugen fest.

2. Grundsatz

Die hier aufgeführten Regeln ergänzen das geltende Recht. Voraussetzung für das Pilotieren eines Flugzeuges ist immer eine gültige Lizenz. Übergeordnetes Recht ist jederzeit einzuhalten und den Verordnungen der berechtigten Behörden ist Folge zu leisten. Der Pilot ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen.

3. Aktuelles Training

SGZ-Segel-Flugzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn in den letzten drei Monaten mindestens ein Start auf einem Segelflugzeug oder Motorsegler durchgeführt wurde. Für den Motorsegler sind mindestens drei Start auf Motorsegler in den letzten drei Monaten erforderlich. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der diensthabende Fluglehrer, ob ein Kontrollstart durchgeführt werden muss.

4. Passagierflüge

Für jeden Passagierflug mit Nichtmitgliedern der SGZ muss ein Flugschein ausgestellt werden. Das Doppel ist beim Startlistenführer zu hinterlegen. Der Pilot muss gemäss Lizenz berechtigt sein, Passagiere mitzuführen. Ausserdem muss eine Einweisung auf einen Doppelsitzer in Flugzeugkategorie „D“ erfolgt sein.

5. Flugzeugkategorien und Erwerbsbedingungen

Im Nachfolgenden werden die Bedingungen für die Berechtigung zum Führen der verschiedenen Flugzeugtypen aufgelistet. Die Flugzeug-Einweisung (Umschulung) auf den entsprechenden Typ muss unabhängig hiervon gemäss Abschnitt 8 erfolgen.

Alle Flugleistungen werden mittels GPS Flugaufzeichnungsgerät („Logger“) im Online Contest (OLC, www.onlinecontest.org) dokumentiert. Erworbene Flugzeugkategorien werden durch den diensthabenden Fluglehrer im Flugbuch eingetragen; die Verantwortung hierfür liegt beim Piloten. Eine Einweisung auf die gelisteten Flugzeugtypen darf nur erfolgen, wenn der Eintrag für die entsprechende Kategorie vorliegt (Ausnahme: Kat. A und E).

Kat	Flugzeugtypen	Erwerbsbedingungen
A	ASK 23	Gültige Segelfluglizenz
B	Discus	2 Flüge von mindestens 1h Dauer nach amtlicher Prüfung
C	Discus 2	<ul style="list-style-type: none">• 50 h Flugerfahrung nach amtlicher Prüfung• Kumulierte Flugdistanz von 800km im OLC• Streckenberechtigung• Berechtigung Kat. B
C18	Discus 2c	<ul style="list-style-type: none">• 100h Flugerfahrung nach amtlicher Prüfung• Kumulierte Flugdistanz von 1600km im OLC• Streckenberechtigung• Berechtigung Kat. C
D	ASK-21, Duo Discus	<ul style="list-style-type: none">• 30h Flugerfahrung nach amtlicher Prüfung• 10 Landungen nach amtlicher Prüfung• Berechtigung Kat. B
E	G 109b	Gültige Lizenz

Übergangsbestimmungen: Die Kategorien aus dem alten Reglement vom 5.3.2010 werden sinngemäss übertragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Cheffluglehrer, ob eine Kategorie bereits erworben wurde. Gleiches gilt für die Streckenberechtigung.

6. Streckenflüge und Streckenberechtigung

Streckenflüge dürfen nur unter folgender Voraussetzung ausgeführt werden.

- Streckenflugberechtigung vorhanden; Erwerb siehe unten. Die Berechtigung ist unabhängig vom der Flugzeugkategorie und muss nur einmal erworben werden.
- Piloten mit weniger als 100 h Flugerfahrung oder weniger als 20 Landungen im Vorjahr: in den letzten 3 Monaten mindestens 5 Landungen, davon mindestens 3 auf dem entsprechenden Flugzeugtyp,.
- Gültige Passagierberechtigung gemäss Abschnitt 4.
- Piloten mit weniger als 100 h Flugerfahrung nach amtlicher Prüfung: Mindestens 10 Landungen auf dem Flugzeugtyp, auf welchem der Streckenflug durchgeführt wird.

Piloten, die die Bedingungen für Streckenflüge nicht erfüllt haben, müssen folgende Regeln beachten:

- Maximaldistanz vom Startflugplatz 30 km
- Im Gleitbereich eines Flugplatzes fliegen

Für den Erwerb der Streckenflugberechtigung sind folgende Pflichtflüge unter Aufsicht eines Coachs zu absolvieren:

- 3 Flüge über mindestens 150km (OLC Regel, sechs Schenkel)
- 1 Flug länger als 3h
- 1 Landung auf einem anderen Platz als der Startplatz

Es zählen ausschliesslich Flüge, welche im Einsitzer geflogen werden. Pro Flug können mehrere Bedingungen erfüllt werden. Die Dokumentation der Flüge erfolgt ausschliesslich über den Online Contest (OLC, www.onlinecontest.org). Es ist Sache des Coachs, vor dem Flug die genauen Bedingungen für die Durchführung zu definieren. Die Anwesenheit des Coachs auf dem Flugplatz ist nicht zwingend erforderlich.

Die Liste mit Coachs wird auf www.sgzuerich.ch publiziert und laufend aktualisiert.

7. Checkflüge

Für Benützer von Gruppenflugzeugen ist jährlich ein Kontrollstart obligatorisch.

8. Flugzeugeinweisungen

a. Voraussetzung:

Die Bedingungen gemäss Kategorieneinteilung müssen erfüllt sowie die Kategorie im Flugbuch eingetragen sein. Der diensthabende Fluglehrer erteilt die Bewilligung für die Umschulung. Er entscheidet, ob der Trainingszustand genügend ist.

b. Programm:

- Montage- und Demontageprüfung, durch den Materialwart, einen Fluglehrer oder eine von ihnen beauftragte Person abgenommen, mit Visum im Flugbuch.
- 3 Umschulungsflüge: Die Umschulung wird von einem Fluglehrer oder von einem vom Fluglehrer beauftragten Piloten durchgeführt. Die Umschulung auf einen Doppelsitzer erfolgt gemäss dem Programm im Anhang A.

Abgeschlossene Umschulungen werden im Flugbuch visiert.

9. Einweisungsflüge

Alpen-, Höhen- und Föhnflüge bedingen eine Einweisung. Einweisungsflüge werden von erfahrenen, jeweils durch den Vorstand bestimmten Piloten oder Fluglehrer durchgeführt. Die Flüge können auch mit einem Motorsegler durchgeführt werden. Für Föhnflüge ist das Silber-C erforderlich.

10. Teilnahme an Lagern

Für die Teilnahme an SGZ-Lagern ist die Berechtigung zum Ausführen von Passagierflügen gemäss Abschnitt 4 erforderlich.

11. Rauchen

Das Rauchen ist in allen Flugzeugen der Segelfluggruppe Zürich verboten.

12. Flugbetrieb an Wochentagen, Reservation

Die Benützung der Flugzeuge an Wochentagen oder auf fremden Flugplätzen muss im Voraus auf dem SGZ-Reservationssystem eingetragen werden. Für Reservationen über drei Tage und mehr sowie über das Wochenende ist ein Gesuch an den Vorstand zu stellen.

13. Abschlussbestimmungen

In besonderen Fällen kann der Vorstand von diesem Reglement abweichende Bedingungen erlassen. Nichtbeachten des Reglements hat Sanktionen gemäss Betriebsreglement zur Folge. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Flugzeugbenützungsgreglemente der Segelfluggruppe Zürich.

Anhang A: Umschulungsprogramm DuoDiscus und ASK-21

Für Erstumschulende auf Doppelsitzer sind mindestens 2 Doppelsteuer- und 2 Soloflüge auszuführen. Für andere Piloten muss im Minimum das Detailprogramm Flug 1 und Flug 2 erfüllt sein.

Flug 1: Ausgangshöhe 700 m/G

Programm	Kriterien
Langsamflug bis Sackflug oder Abkippen	Sauber retablieren.
Langsamflug in Kurve bis Abreissen Strömung	Sauber retablieren, ev Uebergang Glissade
Figur 8	Seitenwechsel ohne "Schieben"
Anflug mit Glissade	Glissade in Achse
Ziellandung	Ziellandefeld getroffen

Flug 2: Ausgangshöhe 700 m/G

Programm	Kriterien
Hochgezogene Umkehrkurve mit Ausgangsgeschwindigkeit 200km/h	Steuerführung entsprechend der Geschwindigkeit
3 Kreise	60"
Anflug mit Glissade	Glissade in Achse
Ziellandung	Ziellandefeld getroffen

Weitere Flüge: Ziellandungen müssen erfüllt sein (Total 3 von 4)